



## **Spitalgesetz: Resultate der Vernehmlassung – Zusammenfassung**

---

### Teilnahme an der Vernehmlassung:

- Die Mitte Obwalden
- FDP Obwalden
- CSP Obwalden
- SP Obwalden
- SVP Obwalden
- Grünliberale Obwalden
- Einwohnergemeinde Sarnen
- Einwohnergemeinde Kerns
- Einwohnergemeinde Sachseln
- Einwohnergemeinde Alpnach
- Einwohnergemeinde Giswil
- Einwohnergemeinde Lungern
- Einwohnergemeinde Engelberg
- Ausgleichkasse und Familienausgleichskasse Obwalden (Ausgleichkasse)
- curafutura
- Datenschutzbeauftragte Schwyz, Obwalden, Nidwalden
- Freundeskreis Kantonsspital Obwalden
- Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern
- Personalversicherungskasse Obwalden
- Physioswiss Zentralschweiz (Physioswiss)
- Regierungsrat Kanton Nidwalden
- Unterwaldner Ärztegesellschaft
- OW~cura

## SPITALGESETZ (GDB 830.1)

Art. 1	<p>Befürworten Sie Art. 1 (Zweck)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, FDP, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztesgesellschaft</b></p> <p><b>Nein:</b></p>	<p>15 JA 0 NEIN</p>
Bemerkungen	<p>Für die <b>FDP</b> ist es widersprüchlich, dass die Spitalversorgung wirtschaftlich sein, jedoch soll Leistungsumfang gleichbleiben soll. Die <b>SVP</b> ist der Ansicht, dass diese Formulierung auch gelebt werden muss. Die <b>Grünliberalen</b> schlagen vor, den Artikel mit "bedarfsgerecht" zu ergänzen. Auch die <b>EG Sachseln</b> ist der Ansicht, dass eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Leistungserbringung im Zweck formuliert werden sollten.</p>	
Art. 2	<p>Befürworten Sie Art. 2 (Rechtsform, Gesellschaftszweck und Aufgaben der Spital Obwalden AG)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, FDP, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztesgesellschaft</b></p> <p><b>Nein: OW~cura</b></p>	<p>15 JA 1 NEIN</p>
Bemerkungen	<p>Die <b>Mitte</b> und die <b>CSP</b> stellen fest, dass in diesem Artikel die Sicherstellung der ständigen Notfallversorgung aufgeführt ist, jedoch im ABV/AKV KLUG in Artikel 11d fehlt. Sie fragen, weshalb dies so ist und erachten es wichtig, dass die Notfallversorgung am Standort Sarnen aufrechterhalten bleibt. Die <b>SP</b> hält fest, dass die Notfallversorgung zwingend mit einer hausärztlichen (Notfall)Praxis ergänzt werden müsse, um einer ambulanten Unterversorgung entgegenzuwirken. Für die <b>SVP</b> ist diese Rechtsform nachvollziehbar und entspricht auch der Forderung, welche mit der überwiesenen dringlichen Motion vom 24. März 2022 gefordert wurde. Art. 22 GesG werde mit diesem jedoch Konstrukt definitiv überflüssig und hindere die Zielsetzung zur Sicherung des Spitalstandortes Sarnen, weil auch im ABV geregelt ist, was und wie am Standort Sarnen angeboten werde. In diesem Sinne sei Abs. 3 zu streichen. Die <b>OW~cura</b> beantragt, in Abs. 2a die stationäre Grundversorgung zu präzisieren: "Sie umfasst mindestens die Leistungsgruppen Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe, Anästhesie". In Abs. 2c soll die ständige Notfallversorgung präzisiert werden: Eine ständige <b>ambulante und stationäre</b> Notfallversorgung.</p>	
Art. 3	<p>Befürworten Sie Art. 3 (Beteiligung des Kantons an der Spital Obwalden AG)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztesgesellschaft</b></p> <p><b>Nein: FDP, Grünliberale</b></p>	<p>13 JA 2 NEIN</p>

Bemerkungen	<p><b>Die FDP</b>, die <b>EG Sachseln</b> und die <b>Unterwaldner Ärztgesellschaft</b> fragen, weshalb der Kanton Obwalden nicht die Mehrheit der Aktien halten wird bzw. weshalb die Partner nicht gleichberechtigt sein können (je 50%)? Die <b>Grünliberalen</b> sind der Ansicht, dass der Kanton Obwalden die Aktienmehrheit behalten soll, damit die AG nicht von einem anderen Kanton mit der Mehrheit beherrscht werde. Die <b>Ausgleichskasse</b> beantragt in Abs. 3 einen neuen Bst. e: "Bei der Übertragung der Aktien hat der Regierungsrat folgende Rechte zu sichern: ... e. Anschluss des Betriebs an die Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse Obwalden, Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können davon ausgenommen werden." Die <b>EG Sarnen</b> hält bezüglich der Obwaldner Vertretung im Verwaltungsrat der LUKS AG fest, dass von wesentlicher Bedeutung sein werde, wie das Anforderungsprofil aussehe und wen der Regierungsrat vorschlägt, da er nur über ein Vorschlagsrecht verfüge. Es müsse sich um eine gesundheitspolitisch und gesundheitsökonomisch affine Person handeln, die einen Bezug zum Kanton OW hat. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Profil bald transparent vorliege.</p>
-------------	---

Art. 4	<p>Befürworten Sie Art. 4 (Aktionärsrechte des Kantons bei der Spital Obwalden AG)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Ausgleichskasse, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b></p> <p><b>Nein: FDP, Grünliberale</b></p>	<p>14 JA 2 NEIN</p>
--------	---	-------------------------

Bemerkungen	<p><b>Die Mitte</b> ist der Meinung, dass Entscheidungen bei Themen wie dem Leistungsauftrag beim Parlament liegen sollen. Berichte sollen nicht nur zur Kenntnis vorliegen. Die <b>FDP</b> fordert eine politische Kontrolle, damit der Leistungsauftrag einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung entspricht. Auch die <b>EG Sachseln</b> fragt, ob der Kantonsrat nicht in die Aufsichtsrechte eingebunden werden sollte. Die <b>SVP</b> hält fest, dass der Regierungsrat schon heute die Oberaufsicht über das Kantonsspital habe, weshalb es richtig sei, dass er die Aktionärsrechte ausübt und damit auch die Verantwortung übernimmt.</p>
-------------	--

Art. 5	<p>Befürworten Sie Art. 5 (Statuten der Spital Obwalden AG)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, EG Sarnen, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Lungern, Ausgleichskasse, Freundeskreis KSOW, Physioswiss</b></p> <p><b>Nein: FDP, EG Kerns, EG Giswil</b></p>	<p>11 JA 3 NEIN</p>
--------	---	-------------------------

Bemerkungen	<p>Die <b>FDP</b> fordert auch hier eine politische Kontrolle, damit der Leistungsauftrag einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung entspricht. Die <b>EG Sachseln</b> ist der Ansicht, dass der Kantonsrat in den Prozess miteingebunden werden soll. Die <b>EG Kerns</b> und die <b>EG Giswil</b> beantragen, Art. 5 Abs. 2 Bst. b zu streichen. Mit der bisherigen Formulierung sei es möglich, dass der Regierungsrat einer Verschiebung des Spitalstandorts ausserhalb des Kantons zustimmen könne, ohne die Bevölkerung zu fragen. Die Standortfrage sei in jedem Fall über eine Gesetzesänderung zu vollziehen bzw. in Sarnen bestehen bleiben.</p>
-------------	--

Art. 6	<p>Befürworten Sie Art. 6 (Rechtsform der Spital Obwalden Immobilien AG)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, FDP, CSP, SP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss</b></p> <p><b>Nein:</b></p> <p><b>Teilweise: SVP</b></p>	<p>13 JA 0 NEIN 1 TEILW.</p>
Bemerkungen	<p>Die <b>SVP</b> unterstützt diese Struktur notgedrungen, da sie scheinbar notwendig sei. Zentral ist für sie, dass alle in die AG eingebrachten Immobilien durch die Miete der Spitalgesellschaft eigenständig und ohne weitere Unterstützung durch den Kanton betrieben, unterhalten und ersetzt werden können.</p>	

Art. 7	<p>Befürworten Sie Art. 7 (Beteiligung des Kantons an der Spital Obwalden Immobilien AG)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, FDP, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b></p> <p><b>Nein:</b></p>	<p>15 JA 0 NEIN</p>
Bemerkungen	<p>Die <b>FDP</b> erwartet, dass die Miete einem Drittvergleich standhält. Die <b>SVP</b> betont, dass der Kanton nur alleiniger Aktionär der Spital Obwalden Immobilien AG bleiben dürfe keine Aktien an Dritte verkauft werden dürfen.</p>	

Art. 8	<p>Befürworten Sie Art. 8 (Aktionärsrechte des Kantons bei der Spital Obwalden Immobilien AG)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Ausgleichskasse, Freundeskreis KSOW, Physioswiss</b></p> <p><b>Nein: FDP</b></p>	<p>14 JA 1 NEIN</p>
Bemerkungen	<p>Die <b>FDP</b> fordert, dass der Kantonsrat eine Aufsicht haben müsse. Auch die <b>Grünliberalen</b> und die <b>EG Sachseln</b> fordern, dass der Kantonsrat zumindest in Form eines Mitspracherechts eingebunden werden soll. Für die <b>SVP</b> ist es richtig, dass der Regierungsrat als Exekutivbehörde die Aktionärsrechte ausübt und damit auch die Verantwortung übernimmt.</p>	

Art. 9	<p>Befürworten Sie Art. 9 (Leistungsauftrag an die Spital Obwalden AG)?</p> <p><b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b></p> <p><b>Nein: FDP</b></p>	<p>14 JA 1 NEIN</p>
--------	--	-------------------------

Bemerkungen	Die <b>FDP</b> erachtet den Artikel als zu wenig konkret und bittet um eine genauere Definition. Der Leistungsauftrag müsse sich nach den finanziellen Möglichkeiten richten. Die <b>Unterwaldner Ärztgesellschaft</b> stellt fest, dass im Leistungskatalog die Notfallversorgung nicht aufgeführt ist. Dies im Unterschied zum ABV / AK des Kantons Nidwalden und im Widerspruch zu Art. 2c. Sie fragt, mit welcher Begründung die Notfallversorgung ausgeklammert wurde. Der <b>Freundeskreis KSOW</b> hält fest, dass der Regierungsrat bei der Erteilung des Leistungsauftrags an den geltenden Art. 22 des Gesundheitsgesetzes gebunden ist, obwohl dies in Art. 9 Spitalgesetz nicht explizit steht. Er schlägt vor, dies ausdrücklich festzuhalten und Abs. 1 mit "Er ist dabei an die Vorgaben des Gesundheitsgesetzes gebunden." zu ergänzen. Zudem müsse eine allfällige Anpassung von Art. 22 GesG dem Behördenreferendum unterzogen werden.
-------------	--

Art. 10	Befürworten Sie Art. 10 (Leistungsvereinbarung mit der Spital Obwalden AG)?  <b>Ja: Die Mitte, FDP, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b>  <b>Nein:</b>	15 JA 0 NEIN
Bemerkungen	Die <b>FDP</b> fragt, weshalb nicht der Begriff "zuständige Departement" genannt werde.	

Art. 11	Befürworten Sie Art. 11 (Beiträge an die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG)?  <b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss</b>  <b>Nein: FDP</b>	12 JA 1 NEIN
Bemerkungen	Die <b>FDP</b> ist der Ansicht, dass Beiträge im Verhältnis der Beteiligungen von den Aktionären getragen werden müssen. Auch die <b>EG Sachseln</b> weist darauf hin, dass das Verhältnis der Beiträge nicht definiert sei. Die <b>EG Sarnen</b> fragt, ob die Leistungsaufträge nicht für mehrere Jahre abgeschlossen werden könnten, um den Aufwand zu reduzieren.	

Art. 12	Befürworten Sie Art. 12 (Strategisches Controlling)?  <b>Ja: Die Mitte, FDP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b>  <b>Nein: CSP</b>	14 JA 1 NEIN
Bemerkungen	Die <b>Grünliberalen</b> beantragen Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass das Departement jährlich einen Bericht zu erstellen habe. Für die <b>EG Sachseln</b> muss sichergestellt sein, dass trotz Abs. 3 die Verantwortung beim zuständigen Departement bleibe. Die <b>CSP</b> und die <b>EG Alpnach</b> sind bezüglich Abs. 4 der Ansicht, dass die Teilnahme der Vertretung des SSD eine feste Aufgabe sei und daher nicht mit "in der Regel" begrenzt werden soll. Die <b>SP</b> erachtet das bisherige Controlling als unzureichend, der Spitalkommission sei bis dato kein eigentlicher Kontrollbericht vorgelegt worden. Da der Kanton unter dem neuen Modell die Position eines "Juniorpartners" einnehme, sei ein intensives Controlling der Umsetzung des Leistungsauftrages sehr wichtig. Die <b>EG Sarnen</b> schlägt vor, für das strategische Controlling Dritte bzw. Externe Fachpersonen beizuziehen.	

Art. 13	Befürworten Sie Art. 13 (Berichterstattung an den Kantonsrat)?  <b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, EG Sarnen, EG Kerns, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b>  <b>Nein: FDP, Grünliberale, EG Sachseln</b>	12 JA 3 NEIN
Bemerkungen	Die <b>FDP</b> , die <b>Grünliberalen</b> und die <b>EG Sachseln</b> fordern, dass die Berichte dem Kantonsrat zur Genehmigung bzw. zur Zustimmung und nicht zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die <b>SP</b> beantragt, dass dem Kantonsrat zusätzlich ein Controllingbericht beider Gesellschaften mindestens zur Einsichtnahme vorgelegt werden müsse.	

Art. 14	Befürworten Sie Art. 14 (Haftung nach Privatrecht)?  <b>Ja: Die Mitte, FDP, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss</b>  <b>Nein:</b>	14 JA 0 NEIN
Bemerkungen		

Art. 15	Befürworten Sie Art. 15 (Gründung Spital Obwalden AG)?  <b>Ja: Die Mitte, FDP, CSP, SP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b>  <b>Nein: SVP</b>	14 JA 1 NEIN
Bemerkungen	Die <b>SVP</b> hält fest, dass das Eigenkapital per 31.12.2023 ist mit 2.754 Mio. ausgewiesen werde und die simulierte Bilanz der Spital Obwalden AG per 31.12.2025 ein Eigenkapital von 10,7 Mio ausweist. Im Spitalgesetz werde von 6 Mio. ausgegangen und der Restbetrag soll den Reserven zugewiesen werden. Die Differenzen sind aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbar und scheinen durch Aufwertungen zu erfolgen. Sie zweifelt deshalb daran, dass die 11.9 Mio. gemäss Botschaft für die geforderte Kapitalerhöhung ausreichen. Auf keinen Fall dürfen die Aufwertungen für einen besseren Jahresabschluss der Staatsrechnung benutzt werden. Sollten die Aufwertungen einen "Gewinn" bringen, dann sei dieser virtuelle Gewinn in derselben Jahresrechnung an anderer Stelle abzuschreiben. Die <b>EG Sachseln</b> schlägt eine Amtszeitbeschränkung für den Verwaltungsrat vor. Die <b>EG Giswil</b> fragt, was passiert, wenn die Verhandlungen mit der LUKS-Gruppe scheitern bzw. ob ein Plan B bestehe.	

Art. 16	Befürworten Sie Art. 16 (Erhöhung des Aktienkapitals bei der Spital Obwalden AG)?  <b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss</b>  <b>Nein: FDP, SVP</b>	12 JA 2 NEIN
Bemerkungen	Die <b>FDP</b> fordert, dass der Kantonsrat über eine Kapitalerhöhung entscheiden soll. Auch die <b>Grünliberalen</b> und die <b>EG Sachseln</b> beantragen eine Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kantonsrat. Die <b>SVP</b> unterstützt eine Eigenkapitalquote von 60%. In Bezug auf die Begründung von Art. 15 soll es aber nicht sein, dass mit diesem Gesetzesartikel ein Blankocheck ausgefüllt werde.	

Art. 17	Befürworten Sie Art. 17 (Gründung der Spital Obwalden Immobilien AG)?  <b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss</b>  <b>Nein: FDP</b>	13 JA 1 NEIN
Bemerkungen	Die <b>FDP</b> , die <b>Grünliberalen</b> und die <b>EG Sachseln</b> fragen, woher die Summe von 4,5 Mio. Franken stammt. Die <b>SP</b> schlägt vor, dass die Gebäude der LUPS sowie das Kinderhaus auch in die Obwaldner Immobilien AG integriert werden sollen. Aus Sicht der <b>SVP</b> ist die Immobilien AG durch die Mieterträge zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern, ohne weitere Zuschüsse durch den Kanton. Für Investitionen in notwendige Erweiterungen durch wirtschaftliche Leistungserweiterungen können Darlehen gewährt werden.	

Art. 18	Befürworten Sie Art. 18 (Allgemeine Übergangsbestimmungen)?  <b>Ja: Die Mitte, FDP, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b>  <b>Nein:</b>	15 JA 0 NEIN
Bemerkungen		

#### PERSONALVERORDNUNG (GDB 141.11)

Art. 1 Abs. 2	Befürworten Sie die Änderung in Art. 1 Abs. 2 (Geltungsbereich Personalverordnung)?  <b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Ausgleichskasse, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b>  <b>Nein: FDP</b>	15 JA 1 NEIN
Bemerkungen	Die <b>FDP</b> fordert, dass zuerst die finanziellen Auswirkungen dargelegt werden. Die <b>SP</b> fordert, dass die Pensionskasse für alle Mitarbeiter der LUKS Gruppe optimiert bzw. angeglichen werden müsse. Die <b>EG Sarnen</b> hält fest, dass ein Pensionskassenwechsel für das Personal möglicherweise vorteilhaft sein könnte und regt an, die Möglichkeit eines sinnvollen Wettbewerbs zu prüfen.	

#### GESUNDHEITSGESETZ (GDB 810.1)

Allgemein	Befürworten Sie die Änderungen im Gesundheitsgesetz?  <b>Ja: Die Mitte, CSP, SP, SVP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b>  <b>Nein: OW~cura</b>	14 JA 1 NEIN
-----------	---	-----------------

Bemerkungen	<b>Die FDP, die Grünliberalen und die EG Sachseln</b> fordern, dass die Möglichkeit der Einflussnahme durch den Kantonsrat gewährleistet bleibt. Aus Sicht der <b>OW~cura</b> sind die Art. 41 bis 43 des Gesundheitsgesetzes nicht mehr zeitgemäss und sollten gestrichen werden. Der Auftrag für die Sicherstellung des öffentlichen Notfalldienstes sollte an die neue Gesellschaft übertragen werden, z.B. im SpitalG Art 2.
-------------	--

Art. 22	Sind Sie damit einverstanden, dass Art. 22 bei dieser Gesetzesrevision nicht angepasst wird?	12 JA 3 NEIN
	<b>Ja: Die Mitte, CSP, Grünliberale, EG Sarnen, EG Kerns, EG Sachseln, EG Alpnach, EG Giswil, EG Lungern, Freundeskreis KSOW, Physioswiss, Unterwaldner Ärztgesellschaft</b>	
	<b>Nein: FDP, SP, SVP</b>	

Bemerkungen	<b>Die Mitte</b> unterstützt den Vorschlag, Art. 22 erst zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen. Jedoch müsse die Bevölkerung zeitnah und transparent informiert werden, dass es mit dem Anschluss ans LUKS Veränderungen im medizinischen Angebot im Spital Obwalden geben werde und die Kosten gesamthaft nicht weniger würden. Aus Sicht der <b>FDP</b> widerspricht Art. 22 GesG dem Artikel 1 des Spitalgesetzes, auch die <b>Grünliberalen</b> sind der Ansicht, dass die beiden Artikel aufeinander abgestimmt werden sollen. Für die <b>SVP</b> steht die Definition der Abteilungen in Art. 22 ebenfalls im Gegensatz zur Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Ohne eine Anpassung von Art. 22 würden die GWL-Kosten jedes Jahr weiter steigen und so den Spitalstandort Sarnen gefährden. Die <b>SP</b> ist der Ansicht, dass der Handlungsspielraum für die Spital Obwalden AG nicht a priori derart eingeschränkt werden sollte. Der Regierungsrat habe gegenüber der Bevölkerung bereits zugesagt, dass bis 2028 keine Veränderungen am Angebot vorgesehen seien, danach sollte ein Spielraum ermöglicht werden. Die <b>EG Sachseln</b> regt an, die in Art. 22 definierte minimale Grundversorgung im Spitalgesetz (Zweck in Art. 1) festzuhalten und ggf. die neue Aktiengesellschaft zu erwähnen. Der <b>Freundeskreis KSOW</b> ist es wichtig, dass bei einer allfälligen späteren Anpassung oder Aufhebung von Art. 22 aufzuzeigen ist, dass die medizinische Versorgung weiterhin genügend sichergestellt und die Attraktivität des Spitalstandorts Sarnen beibehalten werden kann. Sarnen dürfe nicht zur «Filiale zweiter Klasse» verkommen. Zudem soll bei einer Anpassung von Art. 22 GesG das Behördenreferendum vorgesehen werden.
-------------	---

## WEITERE BEMERKUNGEN

<p>Der <b>Mitte</b> ist es ein Anliegen, dass der Anteil von Fr. 10 000.– am Leistungsauftrag mit dem Verein "First Responder Plus" beibehalten wird. Dies wird auch von der <b>EG Lungern</b> geteilt. Ebenfalls weist die Mitte darauf hin, dass einige Inhalte der dringlichen Motion vom April 2022 (Notfallversorgung 7 x 24, Erhalt und Vorhaltung der diagnostischen Labormedizin und Radiologie) im ABV in Art. 11d nicht aufgeführt sind und fragt nach den Gründen dazu.</p> <p>Die <b>FDP</b> bemängelt, dass das Parlament kaum in den politischen Prozess eingebunden worden sei. Der Kantonsrat müsse auch in Zukunft griffige Einflussmöglichkeiten haben.</p> <p>Die <b>SP</b> unterstützen grundsätzlich den angestrebten Weg, ist aber der Ansicht, dass der Kanton künftig die Ausgaben für die Gesundheitsversorgung nicht mehr mit den aktuellen Einnahmen tragen könne. Um diese Herausforderung zu bewältigen sei eine Strategie zu erarbeiten.</p> <p>Die <b>SVP</b> weist auf die steigenden Gesundheitskosten hin, wozu auch die Spitäler beitragen. Für die Zukunft der Gesundheitsversorgung müsse das ganze Gesundheitswesen koordiniert werden, um die laufende Kostensteigerung zu bremsen. Die Verbundlösung gehe in die richtige Richtung, werde aber mit der Nichtanpassung von Art. 22 eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Lösung behindern.</p> <p>Die <b>Grünliberalen</b> bemängeln, dass der Kanton Obwalden nur Minderheitsaktionär sein soll. Der Kantonsrat soll in den Prozess der Vorbereitungsarbeiten, Durchführung und anschliessender Überwachung massgeblich eingebunden werden. Letzteres fordert auch die <b>EG Sachseln</b>.</p>
--

Die **EG Sarnen** fragt, ob die Statuten resp. der AKV/ABV in einem Konfliktfall genügend klar formuliert sind und welche Auswirkungen die Aufwertung der Immobilien für den Kanton hat.

Die **EG Engelberg** geht davon aus, dass für die Engelberger Patientinnen und Patienten das Spitalabkommen mit dem Spital Nidwalden nicht hinterfragt wird respektive bestehen bleibt und begrüsst, dass bezüglich dem Kantonsspital Obwalden die Voraussetzungen für eine regionale und kantonsübergreifende Zusammenarbeit geschaffen werden. Der Fokus auf die Kosten im Gesundheitswesen sei beizubehalten und bei wiederholten grossen Belastungen des Staatshaushaltes soll die Frage erlaubt sein, ob die Standort- und Angebotsgarantie gemäss Art. 22 GesG noch zeitgemäss ist sowie eine Verzichtsplannung inklusive Fokussierung auf einen Schwerpunkt angegangen werden müsste.

Die **Ausgleichskasse** hält fest, dass das Kantonsspital für sie ein wichtiger, grosser Arbeitgeber im Kanton Obwalden ist. Sie unterstützt es, dass das Personal weiterhin bei der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO) versichert bleibt. Die Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse Obwalden werden jedoch nicht erwähnt. Es ist aber für sie von grosser Bedeutung, dass das Spital auch bei ihnen als Mitglied erhalten bleibt. Der Wegfall der Beiträge an die Familienausgleichskasse könnte sich negativ auf die verbleibenden Mitglieder auswirken, z.B. mit einem höheren Beitragsatz. Sie fordert deshalb, dass Art. 3 SpiG entsprechend angepasst und damit direkt im neuen Spitalgesetz festgehalten wird, dass das Kantonsspital der Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse Obwalden angeschlossen sein muss, analog der Regelung für die PVO.

**curafutura** unterstützt die Entscheidung des Regierungsrats, eine Verbundlösung mit der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) anzustreben sehr. Sie beobachtet jedoch mit Sorge, dass verschiedene Kantone mittels Festschreibung von bestimmten Leistungsangeboten im kantonalen Spitalgesetz die vom KVG vorgeschriebene Spitalplanung "aushebeln" wollen. Aus ihrer Sicht sollen in einem Spitalgesetz Leitplanken gesetzt werden, die eine bedarfsgerechte, zukunftsorientierte und an die jeweiligen Rahmenbedingungen orientierte Gesundheitsversorgung sicherstellen. Die aktuelle Vorlage läuft diesen Zielen jedoch teilweise zuwider, indem sie kantonale Strukturen zementiert. Der Vorschlag setze mit der Festschreibung des Leistungsangebots am Standort Obwalden in Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit den Ausführungen in Kapitel 11 im Entwurf des ABV den gesetzlichen Rahmen aus (regional)politischen Gründen zu eng und schränkt damit den Handlungsspielraum der zukünftigen LUKS Gruppe stark ein. Das sei ein Risiko für die künftige Angebotsqualität: Einerseits werde es an Personal und Fallzahlen mangeln, um die Qualität zu sichern, und andererseits sei derzeit nicht bekannt, welche Möglichkeiten die medizintechnische Entwicklung in der Zukunft bieten wird. Die vorgeschlagene Festschreibung von bestimmten Leistungsangeboten in einem künftigen Satellitenspital schränke den Handlungsspielraum der Verantwortlichen der LUKS Gruppe im operativen Geschäft ein und stelle die angesprochenen Prozesse in Frage, was für das Unternehmen sowohl finanziell als auch organisatorisch zu schwer kalkulierenden Risiken führen wird. Zudem weisen sie darauf hin, dass die Krankenversicherer mit Art. 53 Abs. 1bis i.V.m. Art. 39 KVG seit dem 1. Januar 2024 eine Beschwerdemöglichkeit gegen kantonale Spitalplanungen haben. Sie gehen davon aus, dass eine verbindliche Festlegung von Spitalstandorten im kantonalen Recht aus materieller Sicht den Grundsätzen der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit der Spitalplanung widerspricht. Wenn bereits in Erlassen vorgeschrieben wird, welche Spitäler bestimmte Leistungsaufträge erhalten sollen, dann kann aus ihrer Sicht die Spitalplanung nicht mehr ergebnisoffen und bedarfsgerecht durchgeführt werden, wie es Art. 39 KVG verlangt. Gemäss Art. 9 des neuen Spitalgesetzes entscheidet neu der Regierungsrat darüber, welche Spitäler einen Leistungsauftrag erhalten. Sollten die im kantonalen Gesetz genannten Spitalstandorte die Voraussetzungen nach Art. 39 KVG i.V.m. Art. 58a ff. KVV nicht erfüllen, so darf der Regierungsrat gemäss Art. 39 KVG den Spitälern keinen Leistungsauftrag erteilen.

Die **Datenschutzbeauftragte** weist darauf hin, dass mit der Umwandlung des Kantonsspitals Obwalden von einer unselbständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft die Frage zu beantworten sei, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen künftig auf die Datenbearbeitungen der Spital Obwalden AG zur Anwendung gelangen. Das Gesetz über den Datenschutz (kDSG) hält in Art. 1 Abs. 2 fest, dass es insbesondere auf Personen zur Anwendung gelangt, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Mit der Erteilung eines Leistungsauftrags an die Spital Obwalden AG findet eine Übertragung von öffentlichen Aufgaben statt. Datenbearbeitungen, die in direkter Ausführung des Leistungsauftrages erfolgen, unterstehen somit dem kDSG. Dies umfasst insbesondere die Bearbeitungen von Personendaten von Patientinnen und Patienten. Die privatrechtliche Trägerschaft unterliegt indessen hinsichtlich der Datenbearbeitungen im privatrechtlichen Bereich den Bestimmungen zur Datenbearbeitung durch private Personen des Bundesgesetzes über den Datenschutz.

Der **Freundeskreis KSOW** befürwortet das neue Spitalgesetz grundsätzlich. Der Stimmbevölkerung sollen die positiven Effekte der Verbundlösung in Erinnerung gerufen werden: Sicherung des Spitalstandortes für die qualitativ gute und wohnortsnahe Gesundheitsversorgung, wichtiger Arbeitgeber

für zahlreiche Berufe, Beibehaltung und Stärkung der familiären Unternehmenskultur mit flachen Hierarchien und kurzen Wegen zum Wohle der Patientinnen und Patienten.

Das **Gesundheits- und Sozialdepartement Luzern** stellt fest, dass die geplante Rechtsformänderung dem geplanten und vom Kanton Luzern mitgetragenen Vorgehen im Projekt KLUG entspricht. Für einen langfristigen und erfolgreichen Betrieb eines Spitalverbundes braucht es einen robusten und verlässlichen Rechtsrahmen sowie eine Organisationsform, welche die Realisierung von grossen Verbundsynergien ermöglicht. Die vorgesehene Aktiengesellschaft sei am besten dazu geeignet. Ebenfalls nimmt es zustimmend zur Kenntnis, dass die Immobilien des Kantonsspitals Obwalden in eine separate Immobiliengesellschaft im alleinigen Einflussbereich des Kantons Obwalden verbleiben sollen. Der Entwurf des ABV wird als fairen, partnerschaftlichen und ausgewogenen Vertrag angesehen, der insbesondere auch dem Kanton Obwalden als Minderheitsaktionär weitgehende Mitsprachrechte und Freiheiten einräumt. Für den Kanton Luzern als Eigner der Luzerner Kantonsspital AG ist dabei zentral, dass diese nur soweit verpflichtet ist, die vom Kanton Obwalden mittels Leistungsauftrag bestellten Versorgungsleistungen zu gewährleisten, wenn einerseits die Kosten vollständig, das heisst, subsidiär auch über Beiträge des Kantons Obwalden, abgegolten sind, und andererseits das erforderliche Fachpersonal zu deren Erbringung zur Verfügung steht. Insgesamt sind sie zuversichtlich und überzeugt, dass die bereits gute Zusammenarbeit in der Spitalversorgung mit dem geplanten Zusammenschluss weiter verbessert wird und alle davon profitieren.

Für die **PVO** ist es von fundamentaler Bedeutung, dass das Spitalpersonal weiterhin vollumfänglich bei der PVO versichert bleibt und keine Teilliquidation stattfindet. Sie begrüsst daher die Ausführungen im Erläuternden Bericht. Der Verbleib des Spitalpersonals bei der PVO ist aber im Spitalgesetz nicht erwähnt, einzig im Entwurf des Aktionärsbindungsvertrags ist eine Absicherung vorgesehen, wobei immer noch ein Wechsel mit Zustimmung des Kantons Obwalden möglich wäre. Aufgrund der grossen Auswirkungen eines Pensionskassenwechsels des Spitalpersonals für die gesamte PVO, welche das gesamte Personal des Kantons versichert, beantragt die PVO eine Ergänzung des Spitalgesetzes, welches den Verbleib des Spitalpersonals bei der PVO sicherstellt.

**Physioswiss Zentralschweiz** steht in allen Belangen hinter der Vorlage, um eine qualitativ gute Grundversorgung für die Zukunft zu sichern. Es werde indes unabdingbar sein, den Leistungsauftrag nach der Realisation der Verbundlösung mit der LUKS-Gruppe anzupassen und zu modifizieren. Die Argumentation, den Artikel 22 in dieser Gesetzesrevision zu belassen, ist für sie nachvollziehbar.

Der **Regierungsrat Nidwalden** stellt fest, dass die vorgesehene Rechtsformänderung dem geplanten und vom Regierungsrat des Kantons Nidwalden mitgetragenen Vorgehen im Projekt "Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe (KLUG)" entspricht. Für einen langfristigen und erfolgreichen Betrieb eines Spitalverbundes braucht es einen robusten und verlässlichen Rechtsrahmen, welcher mit dem vorliegenden Spitalgesetz geschaffen wird. Die Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist am besten geeignet, um die Realisierung von Verbundsynergien zu ermöglichen. Der Regierungsrat Nidwalden empfiehlt, Artikel 22 GesG dahingehend anzupassen und das Leistungsangebot des Kantonsspitals Obwalden neu im ABV und nicht im Gesundheitsgesetz aufzuführen. Eine Änderung im ABV anzupassen ist wesentlich einfacher und in kürzerer Zeit möglich als im Gesundheitsgesetz.

Die **Unterwaldner Ärztesgesellschaft** stellt fest, dass die IT-Kosten und die Kosten für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen widerspruchsfrei vom Kanton übernommen werden (müssen); während die freipraktizierende Ärzteschaft diese Kosten selbst zu tragen hat und daher einen deutlichen finanziellen Nachteil gegenüber dem Spital habe.